

Satzung

Frauen Union Landesverband Hamburg

Präambel

Die Frauen Union der CDU Hamburgs ist dem christlichen Verständnis vom Menschen und den Grundwerten Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit verpflichtet. Sie sind Grundlage christlich demokratischer Politik.

Die Frauen Union ist davon überzeugt, dass die soziale Verpflichtung für ein menschliches Miteinander, für verantwortliches Handeln zur Bewahrung der Schöpfung nur erreicht werden kann, wenn Frauen auf allen Ebenen und in allen Bereichen an verantwortlicher Stelle in Hamburg, Deutschland und Europa mitwirken.

In dem Wissen, dass die Mitarbeit und Mitverantwortung von Frauen in Politik und Gesellschaft unverzichtbar sind, gibt sich die Frauen Union der CDU Hamburg die folgende Satzung.

§ 1

Ziele und Aufgaben

Die Frauen Union der CDU Hamburg hat die Aufgaben

1. zu politischen Fragen Stellung zu nehmen und zur Willensbildung der Partei beizutragen,
2. das Gedankengut der CDU zu vertreten und zu verbreiten,
3. die sich insbesondere aus den Lebensbereichen der Frauen ergebenden politischen Anliegen in der Partei und gegenüber politischen Entscheidungsgremien zu vertreten,
4. die Frauen zu aktiver Mitarbeit in der Partei zu motivieren,
5. die berechtigten Ansprüche der Frauen auf angemessene Vertretung in den Organen der Partei und den Parlamenten durchzusetzen,
6. die Arbeit der Frauen in den Kreis- und Ortsverbänden zu unterstützen,
7. die politische Bildung von Frauen zu fördern und deren Schulung zu planen, zu organisieren und durchzuführen.

§ 2

Name, Sitz, Mitgliedschaft

1. Die Frauen Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Landesverband Hamburg, ist der organisatorische Zusammenschluss der weiblichen Mitglieder der CDU Hamburg.
2. Sie führt den Namen Frauen Union der CDU Hamburg.
3. Sie ist gem. § 25 der Satzung der CDU Hamburg eine Vereinigung der CDU.
4. Sie hat ihre Landesgeschäftsstelle am Sitz der CDU Hamburg.
5. Die Mitgliedschaft in der Frauen Union der CDU Hamburg wird mit der Mitgliedschaft in der CDU Hamburg erworben, es sei denn, dass das weibliche Mitglied ausdrücklich erklärt, nicht Mitglied der Frauen Union werden zu wollen. Mitglied kann auch jede Frau ab 16 Jahren werden, die sich zu den Grundsätzen und Zielen der Frauen Union der CDU Hamburg bekennt und sie zu fördern bereit ist.
6. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt bei Frauen, die nicht der CDU Hamburgs angehören, auf schriftlichen Antrag der Bewerberinnen. Die Mitgliedschaft in einer mit der CDU Hamburg konkurrierenden Partei, politischen Gruppe oder deren parlamentarischer Vertretung schließt die Mitgliedschaft in der Frauen Union aus.
7. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Kreis-Frauen Union. Die Mitgliedschaft ist zulässig am Wohnort oder am Ort des Arbeitsplatzes. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der Landes-Frauen Union. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
8. Die Mitgliederkartei wird auch in der Landesgeschäftsstelle der Frauen Union der CDU Hamburg geführt.
9. Die Mitgliedschaft in der Frauen Union der CDU Hamburg endet durch schriftliche, an den Vorstand der zuständigen Kreis-Frauen Union zu richtende Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod. Mit dem Austritt aus der CDU Hamburg endet gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Frauen Union.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Frauen Union der CDU Hamburg hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze sowie der satzungsrechtlichen Bestimmungen der CDU Hamburg und der Frauen Union der CDU Hamburg teilzunehmen.
2. Zu Delegierten der Frauen Union der CDU Hamburg auf Landes und Bundesebene kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU Hamburg ist; gleiches gilt für alle Delegierten in allen Organen und Gremien der CDU.
3. Die Vorsitzenden der jeweiligen örtlichen Frauen Union, die Kreisvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen sowie die Landesvorstandsmitglieder müssen Mitglieder der CDU Hamburg sein. Zu Beisitzerinnen auf Orts- und Kreisebene können auch Frauen gewählt werden, die nicht der CDU Hamburg angehören. Mehrheitlich muss der Vorstand aus CDU Mitgliedern bestehen.

4. Mitglieder der Frauen Union der CDU Hamburg, die zugleich auch der CDU Hamburg angehören, sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an die Frauen Union befreit. Mitglieder der Frauen Union der CDU Hamburg, die nicht der CDU Hamburg angehören, sind verpflichtet, einen monatlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Landesdelegiertenversammlung geregelt wird.

§ 4

Gliederung der Frauen Union

Die Gliederung der Frauen Union entspricht dem Aufbau der CDU Hamburg. Sie gliedert sich in:

1. die Landes-Frauen Union,
2. die Kreis-Frauen Unionen,
3. die Orts-Frauen Unionen, sofern sie im Rahmen eines Ortsverbandes der CDU Hamburg gebildet werden.

§ 5

Organe

Die Organe der Frauen Union der CDU Hamburg sind:

1. die Kreisversammlung,
2. der Kreisvorstand,
3. der Landesvorstand,
4. der Landesdelegiertentag.

Zudem setzt der Landesvorstand nach seiner Wahl einen Europa-Arbeitskreis ein, welcher die Arbeit der Vertreterinnen der Deutschen Sektion in europäischen und internationalen Gremien unterstützt.

Dieser Arbeitskreis orientiert seinen Schwerpunkt an den Themen der Kommissionen und Workshops der EFU sowie den Leitlinien der Frauensektion der EVP.

§ 6

Die Kreisversammlung

1. Die Kreisversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der jeweiligen Kreis-Frauen Union.
2. Sie hat über die in § 1 genannten Aufgaben hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes,
- b. Wahl der Delegierten zum Landesdelegiertentag.

§ 7

Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der Vorsitzenden,
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) 4 bis 6 Beisitzerinnen.
2. Der Kreisvorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung verantwortlich.

§ 8

Der Landesdelegiertentag

1. Der Landesdelegiertentag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Kreis-Frauen Unionen,
 - b) der Landesvorsitzenden,
 - c) den stellvertretenden Landesvorsitzenden.
2. Der Landesdelegiertentag tritt regelmäßig, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er muss innerhalb eines Monats zusammentreten, wenn der Landesvorstand oder 1/5 seiner Delegierten dies beantragen.
3. Der Landesdelegiertentag prägt die politische Arbeit der Landes-Frauen Union und beschließt entsprechend den in § 1 genannten Aufgaben über die Arbeit der Frauen Union. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) er wählt das Tagespräsidium,
 - b) er wählt die Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und die Beisitzerinnen gemäß § 9 Ziffer 1,
 - c) er entlastet den Landesvorstand der Frauen Union,
 - d) er nimmt entgegen, berät und beschließt den Bericht des Landesvorstandes über seine Arbeit,
 - e) er wählt die Delegierten für den Bundesdelegiertentag,
 - f) er wählt die Vertreterin der Frauen Union für den Wahlausschuss gem. § 22 der Satzung der CDU Hamburg,
 - g) er wählt die Ehrenvorsitzenden,

- h) er berät und beschließt über Anträge,
 - i) er beschließt über die Satzung, Finanz- und Beitragsordnung,
 - j) er beschließt über die Anträge zur Auflösung oder zu Strukturveränderungen der Frauen Union,
 - k) er wählt zwei Kassenprüferinnen.
4. Als Geschäftsordnung (GO) ist die GO der CDU Hamburg für den Landesausschuss in ihrer jeweils aktuellen Fassung anwendbar.
5. In Abweichung zur GO der CDU für den Landesausschuss gilt hinsichtlich der Einreichung von Anträgen für den Landesdelegiertentag folgendes:
- a) Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens zwei Wochen vor der geplanten Sitzung schriftlich einzureichen, damit sie mit der Einladung an die Delegierten versandt werden können.
 - b) Sonstige Anträge an den Landesdelegiertentag sind eine Woche vor der geplanten Sitzung schriftlich einzureichen, damit sie für die Delegierten zumindest als Tischvorlage vorbereitet werden können.
 - c) Alle Anträge benötigen mindestens die Unterschrift von fünf Delegierten des Landesdelegiertentages oder sind aufgrund eines Beschlusses einer Kreis-Frauen Union gestellt.
 - d) Die Sitzungsleiterin kann – sofern sich kein Widerspruch erhebt – von der Beachtung der Schriftform und den gesetzten Fristen absehen; das gilt insbesondere für Geschäftsordnungsanträge. Werden während der Sitzung Anträge, die sich auf den Beratungsgegenstand beziehen, eingebracht, kann die Sitzungsleiterin von der Schriftform absehen.

§ 9

Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) der Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) sieben Beisitzerinnen, bei deren Wahl jeder Kreisverband berücksichtigt werden soll,
 - d) 4 - 6 weiteren Beisitzerinnen,
 - e) den weiblichen Hamburger CDU-Bundestagsabgeordneten,
 - f) den der CDU angehörenden Senatorinnen,

- g) den Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme,
- h) der Landesgeschäftsführerin mit beratender Stimme.

2. Aufgaben des Landesvorstandes sind:

- a) die Durchführung der laufenden Geschäfte der Frauen Union. Der Landesvorstand ist ermächtigt, die Durchführung dieser Geschäfte der Landesvorsitzenden in Zusammenarbeit mit den zwei stellvertretenden Vorsitzenden zu übertragen.
- b) die Zuweisung einzelner Geschäftsbereiche an Mitglieder des Landesvorstandes. Insbesondere sind zu besetzen:
 - i. das Amt der Schriftführerin,
 - ii. das Amt der Schatzmeisterin,
 - iii. das Pressereferat,
 - iv. das Referat des Landesfrauenrates Hamburg.

Über weitere einzelne Geschäftsbereiche entscheidet der Landesvorstand.

- c) die Vorbereitung und Einberufung des Delegiertentages sowie die Ausführung der Beschlüsse des Delegiertentages, abweichend zu § 5 der CDU Geschäftsordnung.
 - d) der enge regelmäßige Kontakt mit den Mandatsträgerinnen in Bürgerschaft und Bezirksversammlungen sowie den weiblichen Deputierten,
 - e) die Vertretung der Frauen Union gegenüber der CDU und der Öffentlichkeit,
 - f) die Einrichtung von Arbeitskreisen mit besonderen Aufgaben,
 - g) die Anregungen und Übertragung von Aufgaben an die Kreisvorstände.
3. Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Finanzierung

1. Die Finanzierung der Arbeit der Frauen Union der CDU Hamburg ist Aufgabe der CDU Hamburg. Die Bereitstellung der für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben der Frauen Union erforderlichen Mittel erfolgt im Rahmen des Haushaltsplans des Landesverbandes und der jeweiligen Kreisverbände der CDU Hamburg.
2. Über die Verwendung finanzieller Mittel, die der Frauen Union durch Dritte zur Verfügung gestellt werden, hat der Landesvorstand dem Landesdelegiertentag zu berichten.

§ 11

Wahlen

1. Die Wahlen finden alle 2 Jahre statt, und zwar jeweils in dem Jahr, in dem die Wahlen der CDU im Landesverband Hamburg nicht stattfinden. Sie werden durchgeführt im 1.Quartal.
2. Wählbarkeit und Wahlberechtigung richten sich nach der CDU-Satzung.

§ 12

Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesdelegiertentages erforderlich.

§ 13

Ergänzungsregelungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung der Christlich Demokratischen Union, Landesverband Hamburg, sowie der Geschäftsordnung für den Landesausschuss, des Statuts und der Parteigerichtsordnung der CDU Hamburg entsprechend.

Parteigerichtsverfahren sind entsprechend diesen Vorschriften bei den Parteigerichten der Hamburger CDU anhängig zu machen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung ist am 07. Oktober 1993 von den Delegierten des Landesdelegiertentages verabschiedet und am 18. April 1995 vom Landesvorstand der CDU Hamburg genehmigt worden.

Sie tritt am 07. Oktober 1993 in Kraft.

Beitragsregelung

Der Landesdelegiertentag der Frauen Union der Christlich Demokratischen Union Hamburg hat am 07. Oktober 1993 aufgrund von § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 4 und § 8 Abs. 3 Buchstabe i der Satzung der Frauen Union der CDU Hamburg folgende Beitragsregelung beschlossen:

1. Mitglieder der Frauen Union der CDU Hamburg, die zugleich auch der CDU angehören, sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an die Frauen Union befreit.
2. Mitglieder der Frauen Union der CDU Hamburg, die nicht der CDU angehören, sind verpflichtet, einen monatlichen Beitrag zu zahlen. Er sollte nicht unter dem Mindestbeitrag der Partei liegen. Auf Antrag kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden.
3. Die Mitgliedsbeiträge verbleiben bei den Kreisverbänden der CDU Hamburg, wenn diese die Geschäftsführung der Frauen Union wahrnehmen. Solange dies nicht der Fall ist, verbleiben die Beiträge beim FU Landesverband.

Diese Beitragsregelung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.